

# **SATZUNG**

## **§ 1**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Reitverein Integration Ladeburg e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Ladeburg in Bernau bei Berlin.
- (3) Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.
- (4) Der Verein wird Mitglied in den Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

- (1) Zweck des Vereins ist der Sport und weitere Aktivitäten rund um das Pferd. der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Reit-, Voltigier- und Fahrsportes und therapeutischen Reitens.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 4**

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (3) Bei der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr fällig, die sich aus der Finanzordnung des Vereines ergibt.
- (4) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand berufen werden.

## **§ 5**

- (1) Die Jugend des Vereines ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- (3) Die Jugendabteilung wählt eine/n volljährigen Jugendwart.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

## **§ 6**

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

## § 8

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendwartes,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Beitragsfestsetzung,
  - d. Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,
  - e. Satzungsänderungen,
  - f. Auflösung des Vereines.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 9

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Jugendwart,
  - d. dem Schatzmeister.
- (2) Dem Vereinsvorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereines. Er hält regelmäßig Sitzungen ab. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit entscheidend. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (4) Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der Vorsitzende sowie der Stellvertreter. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereines gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vereinsmitglied verwaltet.

## **§ 10**

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereines,
  - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - c. Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,
  - d. Einberufung der Mitgliederversammlung.

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind, ist der Vorstand ermächtigt.

## **§ 11**

- (1) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am ersten Tag jedes Quartals des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen kann der Vorstand beschließen.

## **§ 12**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:
  - a. groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
  - b. Beitragsrückstand trotz Mahnung.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende jedes Quartals des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

## **§ 13**

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 14**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen des Vereines, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem örtlich zuständigen Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Das Vermögen des Vereines, ebenso bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist ausschließlich und unmittelbar für die benannten Zwecke zu verwenden.

Bernau, 01.07.2010

gezeichnet: Vorstandsvorsitzende Andrea Hawardt